

SITZUNG

öffentlich

Gremium: Bau- und Umweltausschuss Neunkirchen a. Brand

Sitzungstag: Dienstag, 15.05.2007

Sitzungsort: kleiner Sitzungssaal im Rathaus Klosterhof

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:30 Uhr

Anwesenheitsliste

Anwesend:

1. Bürgermeister

Schmitt, Wilhelm	
------------------	--

Ausschussmitglied

Germeroth, Karl	
Heid, Erwin	
Obermeier, Rainer	
Sorger, Hans	ab TOP 2 anwesend
Wölfel, Ernst	

Vertreter

Pfleger, Ingeborg	Vertretung für Sigrid Hector
-------------------	------------------------------

Verwaltung

Pieger, Manfred	
-----------------	--

Schriftführer

Cervik, Jochen	
----------------	--

Entschuldigt:

Ausschussmitglied

Hector, Sigrid	Entschuldigt
----------------	--------------

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 17.04.2007
2. Bauantrag;
Errichtung von 14 Wohnungen auf dem Grundstück Fl.Nr. 426/23 der Gemarkung Neunkirchen, von-Pechmann-Str. 20, 22
3. Bauantrag des Marktes Neunkirchen a. Brand;
Errichtung eines Multifunktionsplatzes auf dem Grundstück Fl.Nr. 359 Gemarkung Neunkirchen (Hauptschulgelände)
4. Bauleitplanung der Gemeinde Hetzles;
Aufstellung eines Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan und Umweltbericht;
Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
5. Antrag auf isolierte Befreiung;
Errichtung eines Carports und einer Einfriedungsmauer aus Natursteinen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1079 der Gemarkung Neunkirchen, Am Ochsenanger 12
6. Antrag auf isolierte Abweichung;
Errichtung eines überdachten Doppelstellplatzes auf dem Grundstück Fl.Nr. 33/5 der Gemarkung Großenbuch, Nähe Dorfstraße
7. Vollzug der StVO, Uttenreuther Straße
Ergänzung zum Beschluss vom 13. Februar 2007, TOP 11
Anbringung des Hinweisschildes "zu den Hausnr. 7 - 16"
8. Vollzug der StVO, Industriestraße
Sperrung des Gehweges
9. Vollzug der StVO, Birkenweg
Grenzmarkierung, Verkehrszeichen 299 (Zickzacklinie)
10. Vollzug der StVO, Hetzleser Straße
Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h zulässige Höchstgeschwindigkeit
11. Vollzug der StVO, Gemeindefstraße "Zum Sportplatz"
Verkehrsberuhigung
12. Vollzug der StVO, Beschränkung der Einfahrt in den Feldweg in Ermreuth Fl. Nr. 662 bei ehem. Pappelwald
13. Vollzug der StVO, Kreuzstraße/Tennenbachweg wegen Halteverbot
14. StVO, Hetzleser Str. 8
Ergänzung des Verkehrszeichens 258 (Verbot für Reiter) mit dem Hinweisschild "Achtung Reiter kreuzen"
15. Änderung der Beschilderung im Ringelleitenweg
16. Änderung der Beschilderung in der Spardorfer Straße
17. Änderung der Beschilderung Lindelbergstraße, neu gebauter Abschnitt
18. Spielplatz Ermreuth, Abbau von Spielgeräten wegen Sicherheitsmängel
19. Wünsche und Anträge

Öffentlicher Teil**TOP 1****Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 17.04.2007****Beschluss**

Der Bauausschuss beschließt, die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 17.04.2007 ohne Einwendungen zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

TOP 2**Bauantrag;
Errichtung von 14 Wohnungen auf dem Grundstück Fl.Nr. 426/23 der
Gemarkung Neunkirchen, von-Pechmann-Str. 20, 22****Sachverhalt**

Der Bauausschuss nimmt den Antrag der Joseph-Stiftung, Hans-Birkmayr-Str. 65, 96050 Bamberg, vertreten durch Herrn Reinhard Zingler, bzgl. der Errichtung eines Wohngebäudes mit 14 Wohnungen auf dem Grundstück Fl.Nr. 426/23 der Gemarkung Neunkirchen zur Kenntnis.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 19 „Innerort“. Es ist eine Wohnbebauung mit 3 Vollgeschossen (II + D) zulässig. Als Dachform sind Satteldächer mit einer Neigung von 35° - 42° und einem Kniestock von 0,50 m festgesetzt.

Der Bauausschuss hat einem ähnlichen Antrag auf Vorbescheid bzgl. der Errichtung von 13 Wohnungen und einer Tagespflege auf dem Grundstück Fl.Nr. 426/23 der Gemarkung Neunkirchen, von-Pechmann-Straße, bereits zugestimmt. Auf den beigefügten Beschlussbuchauszug vom 25.04.06 wird verwiesen. Ein Vorbescheid wurde am 09.08.2006 vom Landratsamt Forchheim erteilt.

Die Planung sieht ein Gebäude mit drei Vollgeschossen (III) und einem versetzten Pultdach (DN 10°) vor. Die Höhe der nördlichen Gebäudewand (Brüstung offener Laubengang) beläuft sich auf 6,80 m, die Traufhöhe auf 8 m. In dem Gebäude sind elf 2-Personen-Wohnungen und drei 2-3-Personen-Wohnungen vorgesehen. Es werden 9 Stellplätze nachgewiesen, deren Zufahrt von der von-Pechmann-Straße erfolgt. Die Baugrenze wird in westlicher Richtung um ca. 2 m überschritten. Die Gebäudelänge hat sich gegenüber dem Vorbescheid von 36 auf 40 m vergrößert.

Nach der Stellplatzsatzung des Marktes sind 21 Stellplätze (1,5 Stp./Whg.) nachzuweisen. Für Gebäude mit Altenwohnungen sind nur 0,2 Stellplätze/Wohnung nachzuweisen. Dies gilt

jedoch nur, wenn die Benutzung der Wohnungen auf Dauer für alte Personen bestimmt ist; dies muss durch die Ausstattung zum Ausdruck kommen. Die Wohnungen sollen „seniorengerecht“ ausgestattet werden (Aufzug, Barrierefreiheit, Notrufsystem, usw.). Bei einer Vorsprache im Rathaus wurde vom Vertreter des Bauherrn deutlich gemacht, dass aus Platzgründen nur 8-9 Stellplätze hergestellt werden sollen. Im Rahmen des Vorbescheides wurde 1 Stp./Wohnung gefordert.

Beschluss

Der Bauausschuss beschließt, dem Bauantrag bzgl. der Errichtung von 14 Wohnungen auf dem Grundstück Fl.Nr. 426/23 der Gemarkung Neunkirchen, von-Pechmann-Straße, zuzustimmen. Einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Vollgeschosse, der Dachform / -neigung und der überbaubaren Grundstücksfläche wird ebenfalls zugestimmt.

Auf dem Baugrundstück sind mind. 14 Stellplätze (1 Stp./Wohnung) nachzuweisen und anzulegen (ggf. vor dem Gebäude an der von-Pechmann-Straße). Die Kosten für erforderliche Gehwegabsenkungen sind vom Bauherrn zu übernehmen.

Auf die Notwendigkeit von Schallschutzfenstern wird hingewiesen (Festsetzung 2.6 des Bebauungsplanes Nr. 19).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

TOP 3

Bauantrag des Marktes Neunkirchen a. Brand; Errichtung eines Multifunktionsplatzes auf dem Grundstück Fl.Nr. 359 Gemarkung Neunkirchen (Hauptschulgelände)

Sachverhalt

Der Bauausschuss nimmt den Bauantrag des Marktes Neunkirchen a. Brand, Klosterhof 2-4, 91077 Neunkirchen a. Brand, bzgl. der Errichtung eines Multifunktionsplatzes auf dem gemeindlichen Grundstück Fl.Nr. 359 Gemarkung Neunkirchen zur Kenntnis.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplan-Entwurfes Nr. 21 „Sportgelände Schellenberger Weg“. Dieser sieht für den Bereich einen Sportplatz vor. Im Flächennutzungsplan ist der Bereich als „Fläche für den Gemeinbedarf / Sportplatz“ dargestellt.

Der Standort östlich des Allwetterplatzes wird von der Verwaltung aus mehreren Gründen vorgeschlagen. Zum Einen befindet sich das Grundstück bereits im Gemeindeeigentum. Zum Anderen ist die Lage im Umfeld der Hauptschule vorteilhaft. Die vorhandene Wohnbebauung ist aus immissionsschutztechnischen Gründen weit genug entfernt und eine Erreichbarkeit ist über die Wegeverbindung zur Nürnberger Straße gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 17 „Zu den

Heuwiesen“ eine Fläche für „Jugendzentrum mit Sportanlagen“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 492 Gem. Neunkirchen ausgewiesen ist.

Beschluss:

Der Bauausschuss nimmt den Bauantrag zur Errichtung eines Multifunktionsplatzes auf dem Grundstück Fl.Nr. 359 Gemarkung Neunkirchen zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	0
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

Ohne Beschluss

TOP 4

Bauleitplanung der Gemeinde Hetzles; Aufstellung eines Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan und Umweltbericht; Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sachverhalt

Der Bauausschuss nimmt den Vorentwurf des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan einschließlich Erläuterung und Umweltbericht als Träger öffentlicher Belange zur Kenntnis.

Der Vorentwurf des Flächennutzungsplanes weist gewerbliche Bauflächen am südwestlichen Ortsrand der Gemeinde Hetzles aus. Vorgesehen ist, dieses Gewerbegebiet an die geplante Westumgehung von Neunkirchen anzubinden. Genaue Aussagen können lt. Entwurf erst gemacht werden, wenn die mögliche Anbindung an die Staatsstraße Neunkirchen / Effeltrich mit dem Straßenbauamt abgeklärt ist.

Die geplante Straßenführung bzgl. des Anschlusses zur Staatsstraße ist über das Gemeindegebiet von Neunkirchen vorgesehen und ist dem beigefügtem Lageplan zu entnehmen.

Die straßenmäßige Erschließung der ausgewiesenen Gewerbeflächen sollte nicht über die Verbindungsstraße Neunkirchen (Fl.Nr. 177/3) / Hetzles (Fl.Nr. 174/6) erfolgen, da diese hierdurch verkehrsmäßig zu stark belastet würde, was steigende Unterhaltskosten zur Folge hat.

Zu Wohnbauflächen werden folgende Flächen als zukünftiger Bedarf ausgewiesen:

- Fläche 1: ca. 1,20 ha nördlich des Baugebietes „Zum Zwerchgraben“ für ca. 13 Baugrundstücke
- Fläche 2: ca. 0,30 ha nördlich der Honingser Straße für ca. 6 Baugrundstücke

Beschluss

Der Bauausschuss beschließt, folgende Bedenken zu erheben:

Es darf keine straßenmäßige Erschließung der geplanten Gewerbeflächen im Südwesten von Hetzles über die Verbindungsstraße Neunkirchen / Hetzles erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

TOP 5**Antrag auf isolierte Befreiung;
Errichtung eines Carports und einer Einfriedungsmauer aus Natursteinen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1079 der Gemarkung Neunkirchen, Am Ochsenanger 12****Sachverhalt**

Der Bauausschuss nimmt den Antrag des Dr. Volker Gebhardt, Am Ochsenanger 12, 91077 Neunkirchen auf isolierte Befreiung bzgl. der Errichtung eines Carports und einer Einfriedungsmauer auf dem Grundstück Fl.Nr. 1079 der Gemarkung Neunkirchen, Am Ochsenanger 12, zur Kenntnis.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 3 „Südlich Tennenbachweg“. Dieser setzt für das Grundstück fest, dass Einfriedungsmauern nicht zulässig sind. Des Weiteren ist ein Baufenster mit einem Abstand von 5 m zur westlichen Grundstücksgrenze festgesetzt.

Es ist geplant, an der nördlichen Grundstücksgrenze ein Doppelcarport mit Schuppen zu errichten. Der Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche beträgt rd. 3 m.

An der west- und südlichen Grundstücksgrenze soll eine Einfriedungsmauer aus Natursteinen errichtet werden, die an ihrer höchsten Stelle eine max. Höhe von 0,60 m erreicht. An der nordwestlichen Grundstücksgrenze über eine

Beschluss

Der Bauausschuss beschließt, dem Antrag auf isolierte Befreiung bzgl. der Errichtung eines Carports mit Schuppen und einer Einfriedungsmauer mit einer max. Höhe von 0,60 m auf dem Grundstück Fl.Nr. 1079 der Gemarkung Neunkirchen zuzustimmen.

Einer Befreiung von den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 3 „Südlich Tennenbachweg“ hinsichtlich der überbaubaren Grundstücksfläche sowie der Abweichung von der Festsetzung Nr. 2.2 Einfriedungen wird ebenfalls zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

TOP 6**Antrag auf isolierte Abweichung;
Errichtung eines überdachten Doppelstellplatzes auf dem Grundstück Fl.Nr.
33/5 der Gemarkung Großenbuch, Nähe Dorfstraße****Sachverhalt**

Der Bauausschuss nimmt den Antrag auf isolierte Abweichung des Herrn Dieter Preu, Dorfstr. 13, 91077 Neunkirchen bzgl. der Errichtung eines überdachten Stellplatzes auf dem Grundstück Fl.Nr. 33/5 der Gemarkung Großenbuch, Nähe Dorfstraße, zur Kenntnis.

Gemäß § 2 der Garagenverordnung müssen Zu- und Abfahrten von mindestens 3 m Länge vorhanden sein. Abweichungen können gestattet werden, wenn wegen der Sicht auf die öffentliche Verkehrsfläche keine Bedenken bestehen.

Geplant ist, eine Überdachung des bereits angelegten Doppelstellplatzes, der direkt an die bestehende Scheune anschließt, anzubringen. Der Doppelstellplatz schließt damit in gleicher Linie mit der bestehenden Scheune ohne Abstandsfläche an den öffentlichen Verkehrsraum an.

Beschluss

Der Bauausschuss beschließt, den Antrag auf isolierte Abweichung bzgl. der Errichtung eines überdachten Doppelstellplatzes auf dem Grundstück Fl.Nr. 33/5 der Gemarkung Großenbuch, Nähe Dorfstraße zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

TOP 7**Vollzug der StVO, Uttenreuther Straße
Ergänzung zum Beschluss vom 13. Februar 2007, TOP 11
Anbringung des Hinweisschildes "zu den Hausnrn. 7 - 16"****Sachverhalt**

In der Sitzung am 13. Februar 2007 hatte der Bau- und Umweltausschuss beim TOP 11 dem

Antrag zugestimmt, in der Einmündung der Uttenreuther Straße eine zusätzliche Beschilderung mit dem Verkehrszeichen 357 „Sackgasse“, sowie darunter dem Zusatzzeichen 2424 „Keine Wendemöglichkeit“ anzubringen.

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt nun auf Anregung einiger Anwohner der Uttenreuther Straße zur Kenntnis, dass bei der Einmündung der Sackgasse in die Uttenreuther Straße (Anwesen 7–16) ein weiteres Hinweisschild „zu den Hausnrn. 7–16“ angebracht werden soll. Damit könnte vermieden werden, dass Ortsunkundige unnötigerweise in die Sackgasse fahren und Probleme beim Wenden haben.

Der Beschluss vom 13. Februar 2007 soll ergänzt und ein weiteres Hinweisschild „zu den Hausnrn. 7–16“ unter die bereits vorhandene Beschilderung (Verkehrszeichen 357 „Sackgasse“, sowie darunter das Zusatzzeichen 2424 „Keine Wendemöglichkeit“) angebracht werden.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Die Anschaffung des o.g. Hinweisschildes inklusive der Anbringung vom Bauhof wird ca. 60,00 € kosten.

Beschluss

Der Bau- und Umweltausschuss stimmt der Anbringung des zusätzlichen Hinweisschildes „zu den Hausnrn. 7–16“ unter der bereits vorhandenen Beschilderung (Verkehrszeichen 357 „Sackgasse“, sowie darunter das Zusatzzeichen 2424 „Keine Wendemöglichkeit“) in der Einmündung der Sackgasse in die Uttenreuther Straße (Anwesen 7–16) zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

TOP 8

Vollzug der StVO, Industriestraße Sperrung des Gehweges

Sachverhalt

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt auf Anregung mehrerer Bürger aus Neunkirchen am Brand zur Kenntnis, dass der Gehweg der Industriestraße in einem ausgesprochen schlechten baulichen Zustand ist. Die Bürger regen eine entsprechende Gehsteigsanierung an.

Der bauliche Zustand des Gehweges in der Industriestraße zwischen Joseph-Kolb-Straße und Dorn-Young-Straße ist sehr schlecht. Die Setzungen des Belages betragen mehrere Zentimeter. Eine normale Benutzung durch Fußgänger ist wegen einer hohen Unfallgefahr nicht mehr möglich, da bei einem Schadensfall der Markt Neunkirchen am Brand in die Haftung gehen würde.

Aus diesem Grund soll besagter Gehweg bis auf Weiteres (bzw. bis zur Gehsteigsanierung) zwischen der Joseph-Kolb-Straße und der Dorn-Young-Straße gesperrt werden, um die daraus entstehende Haftung vom Markt fernzuhalten.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Im Verwaltungshaushalt unter der Haushaltsstelle 0.6300.5130 (Unterhalt von Gemeindestraßen und Wegen) wurden die angesetzten Mittel von 100.000 € auf 70.000 € gekürzt.

Beschluss

Der Bau- und Umweltausschuss stimmt der kompletten Sperrung des Gehwegs der Industriestraße zwischen Joseph-Kolb-Straße und Dorn-Young-Straße bis auf Weiteres zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	2
Nein-Stimmen:	5
Persönlich beteiligt:	-

TOP 9

Vollzug der StVO, Birkenweg Grenzmarkierung, Verkehrszeichen 299 (Zickzacklinie)

Sachverhalt

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt auf Antrag des Ehepaars Wurm zur Kenntnis, dass gegenüber der Ausfahrt ihres Carports (Birkenweg 13) des Öfteren geparkt wird. Aufgrund dessen ist die Straße dort stark eingengt und sie sind gezwungen unzumutbar häufig beim Ein- bzw. Ausparken mit ihren PKW's zu rangieren. Des Weiteren würden deshalb auch größere Fahrzeuge auf ihren gepflasterten Zufahrtsbereich „ausweichen“, um den schmalen Straßenbereich besser passieren zu können. Dadurch ist es angeblich schon zu Schäden an ihrer Mauer gekommen. Um das „wilde“ Parken komplett einzudämmen möchten Frau und Herr Wurm, dass gegenüber der Ausfahrt ihres Carports eine Markierung mit dem Verkehrszeichen 299 (Zickzacklinie) angebracht wird.

Die Straßenbreite des Birkenweges auf Höhe des Anwesens Birkenweg 13 beträgt durchschnittlich 4,92 m. Ein parkendes Fahrzeug nimmt ca. 2 m der Fahrbahn in Anspruch. Durch einen daraus resultierenden, verbleibenden Verkehrsraum von knapp 3m (schmale Fahrbahn) wird die Zufahrt zum Carport wesentlich erschwert. Laut § 12 StVO Abs. 3 Nr. 3 i. V. m. VwV zur StVO § 12 Nr. 2.4.3 ist somit das Parken gegenüber der Grundstückszufahrt grundsätzlich verboten.

Am 27. April 2007 fand eine Verkehrsschau statt und dieser Fall wurde mit Hr. Demele von der Polizeiinspektion Forchheim besprochen. Hr. Demele sieht eine Markierung mit dem Verkehrszeichen 299 (Zickzacklinie) für nicht erforderlich. Außerdem spräche sich eine

Genehmigung herum und erfahrungsgemäß würden im Nachhinein weitere Anträge dieser Art im Markt Neunkirchen am Brand eingehen.

Es wird somit von Seiten der Polizeiinspektion Forchheim und der Hoch- und Tiefbauverwaltung von einer zusätzlichen Markierung mit dem Verkehrszeichen 299 (Zickzacklinie) abgeraten.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Keine

Beschluss

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt gegenüber der Ausfahrt des Carports beim Anwesen Birkenweg 13 keine Markierung mit dem Verkehrszeichen 299 (Zickzacklinie) anzubringen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	1
Persönlich beteiligt:	-

TOP 10

Vollzug der StVO, Hetzleser Straße Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h zulässige Höchstgeschwindigkeit

Sachverhalt

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt auf Antrag von Fr. Hector, 2. Bürgermeisterin zur Kenntnis, dass aufgrund einer Anliegerzufahrt in der Hetzleser Straße die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h herab gesetzt werden soll.

Die Hetzleser Straße beinhaltet eine kurze S-Kurve und unterliegt keinen verkehrsrechtlichen Einschränkungen. Entlang der Anliegerausfahrt stehen beidseitig sehr hohe Hecken, welche die Einsicht in die Hetzleser Straße erheblich behindern. Von den Anliegern wurde ein Spiegel angebracht, der den von Baad kommenden Verkehr einsehen lässt.

Am 27. April 2007 fand eine Verkehrsschau statt und dieser Fall wurde mit Hr. Demele von der Polizeiinspektion Forchheim besprochen. Da es sich bei den einzelnen Ausfahrten um keine öffentlichen Straßen handelt, wird von einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf der gesamten Hetzleser Straße abgeraten. Die neue Beschilderung wäre durch den geringen Anliegerverkehr nur selten für den Gesamtverkehr tatsächlich gerechtfertigt. Einerseits würde sie dadurch an Bedeutung verlieren und erfahrungsgemäß wird dann die Geschwindigkeitsbegrenzung nicht mehr beachtet. Andererseits würde den Anliegern eine falsche Sicherheit vorgetäuscht.

Es wird von Seiten der Polizeiinspektion Forchheim und der Hoch- und Tiefbauverwaltung von einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h zulässige Höchstgeschwindigkeit abgeraten. Um mehr Sicherheit zu haben, liegt es im Interesse der einzelnen Anlieger ihre Hecken zurückzuschneiden.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Keine

Beschluss

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt keine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h Höchstgeschwindigkeit entlang der Hetzleser Straße aufstellen zu lassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	1
Persönlich beteiligt:	-

TOP 11

Vollzug der StVO, Gemeindestraße "Zum Sportplatz" Verkehrsberuhigung

Sachverhalt

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt auf Antrag der Anwohner der Gemeindestraße „Zum Sportplatz“ in Ermreuth zur Kenntnis, dass die genannte Straße an Tagen mit Sportbetrieb auf dem Sportplatz vom Durchgangsverkehr einer Hauptstraße gleichkäme. Obwohl diese Straße offiziell eine Zone 30 ist, würde sich laut Aussage der Anlieger keiner an die Geschwindigkeitsbegrenzung halten. Nach ihrer Meinung käme es immer wieder zu gefährlichen Situationen für ihre spielenden Kinder im Einmündungsbereich Herrnbergstraße / „Zum Sportplatz“ und in der Kurve am Ende des bebauten Bereichs. Um speziell diese Teilabschnitte verkehrsmäßig beruhigen zu können möchten sie, dass dort Schwellen, Pflanzkübel oder Inseln aufgebaut werden.

Die Gemeindestraße „Zum Sportplatz“ weist im Allgemeinen einen sehr schlechten baulichen Zustand auf und es herrscht eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Nach dem Anwesen „Zum Sportplatz 8“ geht die Straße in eine unübersichtliche 90° Kurve nach rechts.

Am 27. April 2007 fand eine Verkehrsschau mit der Polizeiinspektion Forchheim, Hr. Demele statt, bei der dieser Fall besprochen wurde. Da die gesamte Gemeindestraße „Zum Sportplatz“ noch vollständig saniert werden muss, wären nun durchgeführte verkehrsberuhigende Maßnahmen verfrüht. Erst im Zuge der Straßensanierung wird es als sinnvoll erachtet Straßenaufpflasterungen mit einzubauen, um das Tempo des Durchgangsverkehrs auf diese Weise zu drosseln. Bis es dazu kommt, raten Herr Demele und die Hoch- und Tiefbauverwaltung dazu bei der Einmündung der Gemeindestraße „Zum Sportplatz“ in die Herrnbergstraße eine Markierung mit dem Zeichen „Zone 30“ anzubringen um auf die vorherrschende Geschwindigkeitsbegrenzung verstärkt hinzuweisen.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Auf der Haushaltsstelle 0.6300.5131 (Unterhalt von Straßen und Wegen u.ä, VERKEHRSSCHILDER) stehen noch 1.684,50 € zur Verfügung. Die Beschaffung der Markierung und deren Anbringung durch den Bauhof wird zusammen ca. 80,00 € kosten.

Beschluss

Der Bau- und Umweltausschuss stimmt der Markierung mit dem Zeichen „Zone 30“ bei der Einmündung der Gemeindestraße „Zum Sportplatz“ in die Herrnbergstraße zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

TOP 12

Vollzug der StVO, Beschränkung der Einfahrt in den Feldweg in Ermreuth Fl. Nr. 662 bei ehem. Pappelwald

Sachverhalt

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der 3. Bürgermeister Herr Wölfel den Antrag gestellt hat, die Zufahrt für den Weg in Ermreuth Fl. Nr. 662, 657/2 zu beschränken, da seit der Wegesanierung dieser Weg verstärkt mit Pkw's befahren wird.

Die Polizeiinspektion Forchheim konnte bei einer Verkehrsschau am 27.04.2007 die Örtlichkeit in Augenschein nehmen und dem Antrag zustimmen.

Das Hoch- und Tiefbauamt empfiehlt die Beschilderung Zeichen 250 (Verbot für Fahrzeuge aller Art) und ein Zusatzzeichen in Anlehnung an Zeichen 2211 (Radfahrer und land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei)

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Die Kosten für die Beschilderung betragen ca. 200,00 €.

Beschluss

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt die Beschilderung Zeichen 250 (Verbot für Fahrzeuge aller Art) und ein Zusatzzeichen in Anlehnung an Zeichen 2211 (Radfahrer und land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei) an der Einmündung des Weges in die Kreisstraße aufzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	3
Nein-Stimmen:	4
Persönlich beteiligt:	-

TOP 13**Vollzug der StVO, Kreuzstraße/Tennenbachweg wegen Halteverbot****Sachverhalt**

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt zur Kenntnis, dass von Anliegern angeregt wurde, in der Kreuzstraße entlang des Anwesens 20 ein Halteverbot aufzustellen, da durch parkende Autos der Autofahrer, der von der Kreuzstraße kommend in den Tennenbachweg fahren will, gezwungen wird die linke Fahrbahn zu benutzen und aus dem Tennenbachweg entgegenkommende Fahrzeuge nicht einsehen kann.

Bei der Verkehrsschau am 27.04.2007 hat Herr Demele von der Polizeiinspektion Forchheim die Empfehlung ausgesprochen bis auf Weiteres kein Halteverbot aufzustellen, da bisher keinerlei Unfälle bekannt sind und die Situation sich vermutlich nach Beendigung der Baustelle im einmündenden Stich zum Tennenbachweg normalisiert.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

keine

Beschluss

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, in der Kreuzstraße vor dem Anwesen 20 kein Halteverbot einzurichten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

TOP 14**StVO, Hetzleser Str. 8
Ergänzung des Verkehrszeichens 258 (Verbot für Reiter) mit dem Hinweisschild
"Achtung Reiter kreuzen"****Sachverhalt**

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt auf Anregung von Fr. Kraus zur Kenntnis, dass aufgrund ihres Reiterhofs die Hetzleser Straße auf Höhe des Anwesens Nr. 8 des Öfteren von Reitern mit ihren Pferden überquert werden muss. Daraus ergibt sich an jener Stelle nach ihrer Aussage ein Gefahrenschwerpunkt. Um auf diesen aufmerksam zu machen, möchte sie die bereits vorhandene Beschilderung mit dem Verkehrszeichen 258 (Verbot für Reiter) mit dem Hinweisschild „Achtung Reiter kreuzen“ ergänzen.

Die Hetzleser Straße läuft hier in einer Kurve aus und ist übersichtlich. Verkehrsrechtliche Einschränkungen gibt es nicht.

Am 27. April 2007 fand eine Verkehrsschau statt und dieser Fall wurde mit Hr. Demele von der Polizeiinspektion Forchheim besprochen. Die neue Beschilderung wäre durch den geringen Überquerungsverkehr durch die Reiter nur sehr selten für den Gesamtverkehr tatsächlich gerechtfertigt. Einerseits würde sie dadurch an Bedeutung verlieren und erfahrungsgemäß wird dann das Hinweisschild nicht mehr beachtet. Andererseits würde den Reitern eine falsche Sicherheit vorgetäuscht.

Da kein zwingender Bedarf für dieses Hinweisschild besteht, wird von Seiten der Polizeiinspektion Forchheim und der Hoch- und Tiefbauverwaltung von einer zusätzlichen Beschilderung abgeraten. Sollte jedoch ein größerer Überquerungsverkehr entstehen, müsste dies von Frau Kraus erst nachgewiesen werden.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Keine

Beschluss

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, den Antrag von Fr. Kraus, beim Anwesen Hetzleser Str. 8 ein zusätzliches Hinweisschild „Achtung Reiter kreuzen“ aufzustellen, abzulehnen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	1
Persönlich beteiligt:	-

TOP 15

Änderung der Beschilderung im Ringelleitenweg

Sachverhalt

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt zur Kenntnis, dass Frau Kraus mit Schreiben vom 19.12.2007 den Antrag gestellt die Beschilderung für den Ringelleitenweg zu ändern.

Derzeit ist sowohl von der St 2243 wie auch von der Hetzleser Straße kommend das Zeichen 250 (Verbot für Fahrzeuge aller Art), das Zusatzzeichen sowie das Zeichen für Wasserschutzgebiet angebracht. Nach ca. 80 m ist nochmals das Zeichen 250 (Verbot für Fahrzeuge aller Art) und das Zusatzzeichen 1020-30 Anlieger frei.

Die derzeitige Beschilderung lässt außer der Zufahrt zum Brunnen VII weder einen landwirtschaftlichen Verkehr noch eine Zufahrt zum Bauvorhaben des Schützensvereins zu.

In Rücksprache mit der Polizeiinspektion Forchheim bei der Verkehrsschau am 27.04.2007 wird deshalb vom Hoch- und Tiefbauamt vorgeschlagen, dass die Beschlüsse für die gesamte Beschilderung aufgehoben werden und von der St 2243 wie von der Hetzleser Straße kommend nachfolgende Beschilderung aufgestellt wird:

1. Zeichen 250 (Verbot für Fahrzeuge aller Art)
2. das Zusatzzeichen 2211 (Radfahrer und landwirtschaftlicher Verkehr frei)
3. Versorgungsfahrzeuge für Brunnen VII frei
4. Zeichen für Wasserschutzgebiet

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Die Kosten für die Änderung der Beschilderung betragen ca. 150,00 €

Beschluss

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, die bisherigen Beschlüsse für die Beschilderung des Ringelleitenweges aufzuheben.

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt von der St 2243 und von der Hetzleser Straße kommend nachfolgende Beschilderung für den Ringelleitenweg:

1. Zeichen 250 (Verbot für Fahrzeuge aller Art),
2. das Zusatzzeichen 2211 (Radfahrer und landwirtschaftlicher Verkehr frei)
3. Versorgungsfahrzeuge für Brunnen VII frei
4. Zeichen für Wasserschutzgebiet

Von der Hetzleser Straße kommend ist das Verkehrsschild nach dem Grundstück des Schützenvereines, Fl. Nr. 2704 Gemarkung Hetzles, aufzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

TOP 16

Änderung der Beschilderung in der Spardorfer Straße

Sachverhalt

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Spardorfer Straße mit dem Verkehrszeichen 262 (Verbot für Fahrzeuge über 12 t) und dem Zusatzzeichen Ver- und Entsorgungsfahrzeuge und Lieferfahrzeuge frei beschildert ist.

Im Zuge der Erstellung des Straßen- und Wegebestandsverzeichnisses wurde festgestellt, dass eine Gewichtsbeschränkung, die ausschließlich mit einer nicht ausreichenden Tragfähigkeit der Straße begründet wird, nicht zulässig ist.

Das Hoch- und Tiefbauamt empfiehlt dem Bau- und Umweltausschuss, nach Rücksprache mit der Polizeiinspektion Forchheim bei der Verkehrsschau am 27.04.2007, die Verkehrsbeschränkung aufzuheben.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Leistungen des Bauhofes ca. 35,00 €

Beschluss

Der Bau- und Umweltausschuss des Marktgemeinderates beschließt, die Beschränkung der Spardorfer Straße mit dem Verkehrszeichen 262 (Verbot für Fahrzeuge über 12 t) und dem Zusatzzeichen Ver- und Entsorgungsfahrzeuge und Lieferfahrzeuge frei aufzuheben.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

TOP 17

Änderung der Beschilderung Lindelbergstraße, neu gebauter Abschnitt

Sachverhalt

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt zur Kenntnis, dass mehrere Anlieger in der Lindelbergstraße ihren Unmut zur Beschilderung in dieser Straße äußerten, da sie einen Straßenabschnitt bezahlen sollen, den sie nicht befahren dürfen.

Nach der derzeitigen Beschilderung darf von der Lindelbergstraße nicht auf die Kreisstraße gefahren werden (Forderung des Landratsamtes). Der Bau- und Umweltausschuss hat zusätzlich beschlossen, dass von der Kreisstraße ebenfalls ein Verbot der Einfahrt aufgestellt wird (Zeichen 267), ausgenommen Betriebs und Versorgungsdienste und die Zufahrt zu den noch nicht gebauten Anwesen Hs. Nr. 13, 15, 17.

Bei der Verkehrsschau am 27.04.2007 mit der Polizeiinspektion Forchheim wurde dringend empfohlen das Zeichen 267 (Verbot der Einfahrt) sowie die beiden Zusatzzeichen Betriebs- und Versorgungsdienst frei und Zufahrt zu Hs. Nr. 13, 15, 17 frei ersatzlos abzubauen.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Arbeiten durch den Bauhof ca. 35,00 €.

Beschluss

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt an der Einmündung der Lindelbergstraße in die Kreisstraße das Zeichen 267 (Verbot der Einfahrt) sowie die beiden Zusatzzeichen Betriebs- und Versorgungsdienst frei und Zufahrt zu Hs. Nr. 13, 15, 17 frei ersatzlos abzubauen.

Stattdessen soll das Schild „Verbot für Fahrzeuge aller Art“ (Zeichen 250) sowie das Schild „Anlieger frei“ angebracht werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	1
Persönlich beteiligt:	-

TOP 18**Spielplatz Ermreuth, Abbau von Spielgeräten wegen Sicherheitsmängel****Sachverhalt**

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt zur Kenntnis, dass bei der Überprüfung der Spielgeräte im Spielplatz Ermreuth die Schaukel und das Klettergerüst bemängelt wurde.

1. Bei der Schaukel sind die Standhölzer morsch und können bei einer weiteren Nutzung brechen.
2. Das Klettergerüst kann wegen des schlechten Zustandes des Holzgerüsts nicht weiter genutzt werden. Außerdem wird der Fallschutz nicht eingehalten und das Gerät hat weder eine GS noch eine TÜV Zulassung.

Das Hoch- und Tiefbauamt empfiehlt, aus sicherheits- und haftungsrechtlichen Gründen sollte die Schaukel und das Klettergerüst sofort abgebaut werden.

Für die Erneuerung der Schaukel und des Klettergerüsts einschließlich der erforderlichen Fallschutzzone werden ca. 6000,00 € erforderlich.

Die Arbeiten für die Sanierung des Kinderspielplatzes können vom Bauhof übernommen werden.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Im Haushalt steht unter der HHSt. 0.4607.5160 ein Betrag von 859,82 € zur Verfügung

Beschluss

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, das Klettergerüst sofort abzubauen.

Im Haushalt 2008 sollen die erforderlichen Mittel für eine Erneuerung der Spielgeräte vorgesehen werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

TOP 19**Wünsche und Anträge**

Bürgermeister Schmitt gibt bekannt, dass für eine Sanierung der Ortsstraßen in Rödles keine Mittel im Haushalt vorhanden sind. Die Kosten für eine Generalsanierung würden sich auf rd. 54.000 € belaufen. Es wird vorgeschlagen, eine Bürgerbefragung in Rödles durchzuführen, ob die Kosten für die Straßensanierung vollständig von den Anliegern übernommen werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	0
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

Ohne Beschluss

Für die Richtigkeit:

S c h m i t t
1. Bürgermeister

C e r v i k
VA